



Satzung des Freundeskreis Nepalhilfe e.V. vom 19.06.2021

§1 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins "Freundeskreis Nepalhilfe e.V." ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Hilfe für notleidende Kinder in Nepal - unabhängig von deren Geschlecht, Kasten- und Religionszugehörigkeit. Der Verein ermöglicht ihnen Unterkunft, Betreuung und Ausbildung. Durch vor Ort geförderte Projekte trägt der Verein dazu bei, das Umfeld und die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Das betrifft im Rahmen der geförderten Projekte:
Betreuung, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Gesundheit und Umweltschutz.

Der Verein versteht sich als Akteur der Entwicklungszusammenarbeit und trägt zur Völkerverständigung bei. Er ist grundsätzlich nicht in der Vermittlung von Adoptionen tätig. Die Umsetzung der Projekte erfolgt durch lokale NGO (Non-Governmental Organization / Nicht-regierungsorganisationen).

Zu den Projekten gehören u.a.:

- ein Kinderdorf
 - Jugend-Hostel
 - Ausbildungsfonds für Kinder mit dem Ziel der Finanzierung von Berufsausbildungen
 - Maßnahmen zur Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung
 - Aufbau eines Ausbildungszentrums
 - Förderung von Selbständigkeit der von den Projekten geförderten Zielgruppen sowie der lokalen Partner
 - Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Betreuungskräften
 - technische Projekte in ländlichen Regionen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität insbesondere durch Nutzung von Wasserkraft zur Stromversorgung
 - Errichtung und Unterhaltung von Gesundheitsstationen
 - Unterstützung und Förderung von Frauenprojekten
 - Katastrophenhilfe für in Not geratene Gruppen von Menschen
- 2) Der Satzungszweck wird auch insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit soll durch ideelle und finanzielle Förderung ausländischer Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nepalhilfe e.V." - Einrichtungen zur Hilfe und Förderung nepalesischer Kinder, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der Vorstand dem Interessierten die Aufnahme schriftlich bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt worden ist. Als Ergänzung bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne triftigen Grund für mindestens 1 Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2) Die Mittel kommen im Wesentlichen dem Verein "Forum for the Welfare of Himalayan Children" mit Sitz in Kathmandu, Nepal (ausländische Körperschaft) zu.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand hat den Mitgliedern über getätigte Vereinsgeschäfte Rechenschaft zu geben (Rechenschaftsbericht).

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand,
bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist auch durch Blockwahl möglich.
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.



§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt u.a. über:
 1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 4. die Ausschließung eines Mitglieds
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder elektronisch oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einreichen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel. Bei der Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder einstimmig, ob die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden soll. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung elektronisch oder postalisch zugesandt werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einer gemischten Form der Mitgliederversammlung möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmenden nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und teilt sie in der Einladung an die Mitglieder mit.
- 8) Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über die Präsenz-Mitgliederversammlungen entsprechend.
- 9) Im Falle einer virtuellen oder einer gemischten Form der Mitgliederversammlung wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen. Die Mitglieder und Gäste erhalten vor der Online-Versammlung einmalige, nur zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail. Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.



- 10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zu-rückgeschickt werden müssen, um Berücksichtigung zu finden. Die übrigen Regelungen zur Mitgliederversammlung und den notwendigen Quoten gelten sinngemäß auch für die schriftliche Beschlussfassung.
- 11) Näheres zu Mitgliederversammlungen - Präsenz-, virtuelle oder gemischte - kann durch eine Versammlungsordnung des Vereins geregelt werden, welche durch den Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

§7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt und gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist in allen Vereinsangelegenheiten nach außen alleine vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die innere Willensbildung des Vorstands erfolgt aufgrund von Beschlussfassungen, die entweder in Vorstandssitzungen oder im Wege der Telekommunikation durchgeführt werden. Der Schriftführer hat über die Verhandlung der Mitgliederversammlung sowie über die Beschlussfassung des Vorstandes Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vgl. § 6, 5.). Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale bis zum jeweils gesetzlich gültigen Betrag pro Jahr in Anspruch nehmen, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50,- Euro pro Kalenderjahr, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Betrag durch Mehrheit beschlossen wird. In wirtschaftlichen Härtefällen kann einem Mitglied der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand erlassen werden, ermäßigt oder Ratenzahlung bewilligt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe im Laufe des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§9 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Kinderfreunde Nepals - Stiftung Fritz und Erika Günther", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§10 Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der nationalen und europäischen gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten gespeichert und genutzt. Die Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung wird vom Vorstand auf der Webseite des Freundeskreis Nepalhilfe e.V. zur Verfügung gestellt.

Diese Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Online Zoom-Meeting: gehostet von
Alexander Schmidt, Flurstraße 6, 35080 Bad Endbach

Bad Endbach, den 19.06.2021

Alexander Schmidt
Vorsitzender des Freundeskreis Nepalhilfe e.V.